

Satzung

des
International Council on Badges and Credentials e.V. [ICoBC]

Inhalt

§ 1 Name, Ort, Registrierung, Geschäftsjahr	2
§ 2 Zweck	2
§ 3 Selbstlosigkeit / Gemeinnützigkeit	2
§ 4 Mitgliedschaft	3
§ 5 Beiträge, Vereinsvermögen	3
§ 6 Organe des Vereins	3
§ 7 Vorstand	3
§ 8 Generalversammlung der Mitglieder	4
§ 9 Auflösung des Vereins	5

August 2021

§ 1 Name, Ort, Registrierung, Geschäftsjahr

- A. Der Verein trägt den Namen "International Council on Badges and Credentials e.V.", abgekürzt "ICoBC".
- B. Er hat seinen Sitz in Berlin.
- C. Er wird ins Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg eingetragen.
- D. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- A. Der gemeinnützige Zweck des Vereins ist die Förderung des globalen Austauschs, der Zusammenarbeit und der Entwicklung zur Anerkennung des informellen, nicht-formellen und formellen Lernens mit digitalen Abzeichen (Badges) und Berechtigungsnachweisen (Credentials) u.a.:
 - a) Gewährleistung einer systemischen (ganzheitlichen) Sichtweise von digitalen Abzeichen (Badges) und Berechtigungsnachweisen (Credentials) für Einzelpersonen, Organisationen und Gesellschaften.
 - b) Förderung der Bildung eines integrativen Netzwerks interessierter Akteure nach dem Prinzip der Vielfalt.
 - c) Das Verständnis für aktuelle globale Entwicklungen im Bereich der digitalen Abzeichen (Badges) und Berechtigungsnachweise (Credentials) und deren lokale Anpassung anhand von Beispielen zu demonstrieren.
 - d) Unterstützung für innovative Projekte von der Idee bis zur Realisierung. Dies kann auf wissenschaftlicher, politischer oder anwendungsspezifischer Ebene erfolgen.
- B. Um den Satzungszweck zu verwirklichen, entwickelt der Verein eine methodische, technologische und organisatorische Infrastruktur, die vom Sekretariat verwaltet und von den Mitgliedern unterhalten wird. Unter dem Dach des Vereins können Arbeitsgruppen gebildet werden, die sich auf bestimmte Initiativen sowie auf regionale Bereiche konzentrieren.

§ 3 Selbstlosigkeit / Gemeinnützigkeit

- A. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- B. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- C. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, es sei denn, sie werden ausschließlich für die Zwecke des Vereins verwendet.
- D. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- A. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Zweck des Vereins unterstützt und den Statuten zustimmt.
- B. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand oder ein vom Vorstand ernannter Vertreter. Diese Entscheidung ist zu dokumentieren und dem Bewerber auf Mitgliedschaft auf Antrag zugänglich zu machen.
- C. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Datum des Eingangs des Mitgliedsbeitrags.
- D. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss.
- E. Der Austritt aus dem Verein ist zum Ende des laufenden Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Sekretariat möglich. Eine Austrittserklärung muss schriftlich eingereicht werden bis spätestens zum 30.11. des laufenden Kalenderjahres.
- F. Zahlt ein Mitglied den Mitgliedsbeitrag drei Monate nach dem Fälligkeitsdatum nicht, gilt dies als Austritt aus dem Verein.
- G. Der Ausschluss kann nur aus einem wichtigen Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind:
 - a) eine schwerwiegende Verletzung der Ziele und Interessen des Vereins
 - b) ausstehende Mitgliedsbeiträge für mindestens drei Monate
- H. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
- I. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

§ 5 Beiträge, Vereinsvermögen

- A. Über die Höhe und die Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags für natürliche und juristische Personen entscheiden die Mitglieder mit der Mehrheit der Stimmen der Mitgliederversammlung.
- B. Der Verein kann im Rahmen seines Zwecks auch Eigentum erwerben, die Mitglieder haben jedoch keinen Anspruch auf Anteile am Vereinsvermögen.

§ 6 Organe des Vereins

- A. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Vorstand

- A. Der Vorstand besteht aus einer ungeraden Zahl von mindestens drei und maximal sieben Mitgliedern (Präsident und Vizepräsidenten) des Vereins und übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die Mitglieder des Vorstands können angestellt werden.
- B. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Vertretung wird von zwei Mitgliedern des Vorstands gemeinsam wahrgenommen.
- C. Die Tätigkeit im Dienst des Vereins kann im Rahmen des §3 Nr. 26a des Einkommensteuergesetzes (Ehrenpauschale), über die die Mitgliederversammlung entscheidet, vergütet werden.

- D. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, kann auf einer Mitgliederversammlung eine Nachwahl durchgeführt werden. Bis dahin besteht der Vorstand aus den verbleibenden Mitgliedern.
- E. Der Vorstand ist für die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins verantwortlich. Er hat die folgenden Aufgaben:
 - a) Aufsicht über die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - b) Entwicklung organisatorischer Strategien und Leitung ihrer operativen Umsetzung,
 - c) die Personalverwaltung und
 - d) die Anmietung von Geschäftsräumen.
- B. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen. Ein Antrag ist abgelehnt, wenn gleich viele Ja- und Nein-Stimmen abgegeben werden. Die Beschlüsse des Vorstandes müssen protokolliert und vom Präsidenten oder Vizepräsidenten unterzeichnet werden. Eine elektronische Unterschrift in einer E-Mail ist zulässig.
- C. Die Sitzungen des Vorstands finden mindestens dreimal jährlich virtuell statt. Der Präsident versendet die Einladungen mindestens 3 Wochen vor der Sitzung per E-Mail. Die Sitzungen des Vorstands sind beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrheit der Mitglieder des Vorstands anwesend ist.

§ 8 Mitgliederversammlung

- A. Die Versammlung der Mitglieder ist das höchste Entscheidungsgremium des Vereins. Sie muss jährlich einberufen werden; darüber hinaus kann auf Antrag von mindestens die Hälfte der Mitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Die Versammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von 4 Wochen einberufen. Die Einladung erfolgt per E-Mail. Die Tagesordnungspunkte werden mit der Einladung verschickt. Die Mitgliederversammlung kann per Videokonferenz abgehalten werden. Die Authentifizierung erfolgt über die E-Mail Adresse, die dem Mitglied zugeordnet ist. Eine Abstimmung in schriftlicher Form erfolgt per Videokonferenz Sitzung im Chat über Ja/Nein sowie über Kommentare. Die Mitgliederversammlung entscheidet zum Beispiel über:
 - a) die Aufgaben und Tätigkeitsbereiche des Vereins, die für seinen Zweck relevant sind,
 - b) die Wahl, Wiederwahl und Entlastung des Vorstands,
 - c) das vom Vorstand vorzulegende Jahresbudget,
 - d) die zu erhebenden Beiträge,
 - e) die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins.
- B. Um einen Beschluss über die Entlastung des Vorstandes zu fassen, müssen die Jahresbilanz und der Jahresbericht mindestens 3 Wochen vor der Generalversammlung vorgelegt werden.
- C. Anträge zur Abwahl des Vorstandes, zur Änderung der Satzung einschließlich der Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der

Einladung zur Generalversammlung zugegangen sind, können erst in der nächsten Generalversammlung beschlossen werden.

- D. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Sofern nicht anders angegeben, ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen für die Abstimmung ausschlaggebend. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Abberufung des Vorstandes und Satzungsänderungen können nur mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Eine Übertragung des Stimmrechts ist zulässig, jedoch ist sie auf die Übertragung auf Mitglieder beschränkt.
- E. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und vom Vorstand zu unterzeichnen ist. Die Unterzeichnung kann elektronisch erfolgen.

§ 9 Auflösung des Vereins

- A. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder beschlossen werden.
- B. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine gemeinnützige Einrichtung des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Förderung des Vereinszwecks.
- C. Im Falle der Auflösung des Vereins bedürfen Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens der Zustimmung des Finanzamtes.